

CUMÜN DA SCUOL



**Gastwirtschafts-
gesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeines	
Zweck / Grundlagen	1
II. Bewilligung	
Gesuche zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs	2
Gesuche für Gelegenheits- und Festwirtschaften	3
Gesuche für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	4
Erteilung	5
Auflagen	6
Gültigkeit der Bewilligungen	7
Vergrößerung, Verlegung und Änderung der Betriebsart	8
III. Öffnungszeiten	
Öffnungszeiten	9
IV. Gebühren	
Gebühren und Gebührenrahmen	10
V. Vollzug	
Gemeindevorstand	11
Gemeindepolizei	12
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	
Strafbestimmungen	13
Rechtsmittel	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen	15
Inkrafttreten	16

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck / Grundlagen

- 1 Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebühren bei der Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten in der Gemeinde Scuol. Es bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz der Jugend.
- 2 Es basiert auf dem *Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden* vom 7. Juni 1998 (GWG, BR 945.100).

II. Bewilligung

Art. 2 Gesuche zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs

- 1 Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme des Gastwirtschaftsbetriebs der Gemeinde einzureichen.
- 2 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
 - b) genaue Bezeichnung des Betriebs
 - c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
 - d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer
- 3 Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a) Strafregisterauszug
 - b) eigenhändig unterschriebene Bestätigung, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben

Art. 3 Gesuche für Gelegenheits- und Festwirtschaften

- 1 Für Gelegenheits- und Festwirtschaften – d.h. Wirtschaften an ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden – ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Für solche Bewilligungen erhebt die Gemeinde keine Gebühren.
- 2 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
 - b) genaue Bezeichnung des Anlasses
 - c) Angabe, ob gebrannte Wasser verkauft werden (kantonale Bewilligung gemäss Art. 12 ff. GWG)
 - d) geplanter Beginn und geplantes Ende der Veranstaltung

Art. 4 Gesuche für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

- 1 Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebs oder der Durchführung eines Anlasses mit dem amtlichen Formular beim entsprechenden kantonalen Amt einzureichen.

Art. 5 Erteilung

- 1 Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebs bzw. der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.
- 2 Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorrufen.
- 3 Geeignet sind in der Regel Lokale, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 6 Auflagen

- 1 Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie bezüglich der Vorschriften des Polizeigesetzes.

Art. 7 Gültigkeit der Bewilligungen

- 1 Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach den Art. 6 und 8 des GWG.

Art. 8 Vergrösserung, Verlegung und Änderung der Betriebsart

- 1 Erhebliche Vergrösserungen oder eine Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig.
- 2 Für entsprechende Gesuche gilt Art. 2 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 9 Öffnungszeiten

- 1 Gastwirtschaftsbetriebe sind von Sonntag- bis Donnerstagnacht jeweils von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr, Freitag- und Samstagnacht jeweils von 04:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.
- 2 Ausserhalb dieser Zeiten können die Gastwirtschaftsbetriebe ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen. Die Öffnungszeiten sind längerfristig festzusetzen, der Gemeinde zu melden und beim Betriebseingang anzuschlagen.
- 3 Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe oder Betriebsteile besondere Schliesszeiten festgelegt werden.

- 4 Für einzelne Anlässe und Veranstaltungen können die Schliesszeiten im Bewilligungsverfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso kann die Gemeinde auf Gesuch hin Gastwirtschaftsbetrieben längere Öffnungszeiten bewilligen, sofern die Anforderungen an Ruhe und Ordnung erfüllt werden.
- 5 Am Nationalfeiertag und in der Silvesternacht gelten grundsätzlich keine Einschränkungen der Öffnungszeiten.
- 6 In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren und Gebührenrahmen

- 1 Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bis 1'000 Franken für die Erteilung, für Änderungen oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung
 - b) bis 1'500 Franken jährlich für verlängerte Öffnungszeiten gemäss Art. 9 Abs. 4
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

V. Vollzug

Art. 11 Gemeindevorstand

- 1 Der Gemeindevorstand kann für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen.

Art. 12 Gemeindepolizei

- 1 Die Gemeindepolizei (bzw. das mit den gemeindepolizeilichen Aufgaben beauftragte Organ) übt die Aufsicht über die Gastwirtschaftsbetriebe aus. Sie hat jederzeit das Recht, die Lokalitäten zu betreten.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 13 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- 2 Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von 10'000 Franken gebunden.

Art. 14 Rechtsmittel

- 1 Gegen sämtliche Verfügungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.
- 2 Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

- 1 Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind unbefristet gültig, wenn die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.
- 2 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Es ersetzt die entsprechenden Erlasse der bisherigen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 29. November 2015 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeinbeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth